

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am weißen Kreuz II“ in der Gemeinde Großbardorf.

Die Gemeinde Großbardorf hat mit Beschluss vom 15.09.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am weißen Kreuz II“ in der Fassung vom 15.09.2025, einschließlich der Begründung vom 02.06.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am weißen Kreuz II“ in Kraft. Jedermann kann die 1. Änderung mit Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen, Josef-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeindegemeinschaft geltend gemacht worden sind: der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hinweisen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Großbardorf, 01.10.2025

  
Josef Demar  
Erster Bürgermeister Großbardorf

